

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	09.03.2015

**Sachstand "Zebrastreifen an der Hauptstraße/Zum Neuen Kreuz in Köln-Widdersdorf"**  
**hier: Anfrage der CDU-Fraktion zur Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal am 15.09.2014, TOP 7.2.1**

#### **Text der Anfrage:**

„Die Zebrastreifen auf der Hauptstraße/Zum Neuen Kreuz ist an dieser Stelle dringend erforderlich. Wir fordern die Verwaltung auf, für eine zügige Umsetzung des Beschlusses der vor ca. 2 Jahren getroffen wurde, zu sorgen. Wie lautet der Sachstand?“

#### **Antwort der Verwaltung:**

Die Einrichtung von Zebrastreifen ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung sieht den Beschluss der Bezirksvertretung daher als Prüfauftrag an. Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Damit über diese Querungshilfe zusätzlich ein Fußgängerüberweg mit Zeichen 293 StVO angelegt werden kann, sind nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen bestimmte Fußgänger- bzw. Fahrzeugzahlen zu ermitteln.

Die Zählung der Fußgänger wurde am 07.11.2012 durchgeführt. In den Spitzenstunden zwischen 07:30 Uhr und 08:30 Uhr wurden insgesamt 49 Querungen gezählt. In den darauf folgenden Spitzenzeiten zwischen 11:15 und 12:15 Uhr 26 Querungen.

Aufgrund der Querungshilfe in der Fahrbahn ist die Krafftfahrzeugstärke für die stärker belastete Fahrtrichtung anzunehmen und stellt sich in den Stunden mit dem höchstem Fußgängeraufkommen wie folgt dar:

Zwischen 07:30 Uhr und 08:30 Uhr 124 Kfz, zwischen 11:15 und 12:15 Uhr 220 Kfz.

Die mittlere Geschwindigkeit (Vm) am Zähltag liegt tagsüber zwischen 33 und 36 km/h. Anhand dieser Werte ist die bestehende Querungshilfe das geeignete Mittel, um Fußgänger sicher über die Fahrbahn zu führen.

Aufgrund der ermittelten Zahlen und der Nähe zu der Lichtsignalanlage besteht keine Notwendigkeit, an der Querungshilfe zusätzlich einen FGÜ durch Zeichen 293 StVO einzurichten.